



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Naturschutzgesetze;

2. Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Oberkogl“;

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 6 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Tiefenbach hat in der Sitzung vom 14. Mai 2020 die Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Oberkogl“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der o. g. Satzung in Kraft.

Die 2. Änderung der o. g. Satzung mit Begründung wird vom heutigen Tage an im Rathaus der Gemeinde Tiefenbach, Pilgrimstraße 2, Zimmer Nr. 12, während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, Montag, Dienstag von 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten.

Auf die Voraussetzung der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tiefenbach, 2020-06-24



im Original gez.

Christian Fürst,
1. Bürgermeister